



## **Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / GEW Hamburg zum Schulgesetzentwurf**

### **Beschluss der Landesvertreterversammlung am 24. April 2006**

Der Senat hat der Hamburgischen Bürgerschaft eine Schulgesetznovelle vorgelegt, die diese bis zum 10. Mai 2006 in erster und zweiter Lesung verabschieden soll. Mit den Veränderungen des bisher geltenden Schulgesetzes strebt der Senat den Umbau aller Hamburger Schulen zu sogenannten „selbstverantworteten Schulen“ an und gliedert die Beruflichen Schulen in einen Landesbetrieb (HIBB) aus. Diese Gesetzesänderungen sollen zum 01.08.2006 wirksam werden.

Die LVV der GEW Hamburg lehnt diese Gesetzesnovelle und den damit verbundenen Umbau des Hamburger Schulwesens entschieden ab. Dieser Umbau ist aller Wahrscheinlichkeit nach der erste Schritt zu einer Privatisierung mindestens aber Teilprivatisierung des Schulwesens.

Der Kern des neuen Schulgesetzentwurfs liegt auf der Steuerung der Schulen durch Outputkennziffern, Leistungsvergleiche und „externe Korrekturen“, selbstverständlich bei sparsamem Ressourceneinsatz. Der unterlegte Qualitätsbegriff wird nur noch anhand operationalisierbarer Ergebnisse am Ende eines Schuljahrs definiert, der Prozess des Lernens, die Beteiligung der größtmöglichen SchülerInnenzahl an hochwertigen Bildungsgängen und der Ausgleich sozialer Disparitäten in der Schule finden in den Vorstellungen des Senats keine Erwähnung mehr.

Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Logik und Strukturierung – Entdemokratisierung, Konkurrenz, Wettbewerb, Best Practice und Benchmarks usw. führt zur Belastung der Pädagogik und zur Verschlechterung des Arbeitsklimas an den Schulen und öffnet den Weg zur (Teil-)Privatisierung des Hamburgischen Bildungswesens:

- Schulen sollen wie Unternehmen (Betriebe) geführt werden.
- Bereits bestehende Ansätze von Privatisierung, Gebührenerhebung und Auslagerung von pädagogischen Tätigkeiten auf Dritte werden ausgeweitet.
- Reglementierungen gegen Schüler und Eltern werden verstärkt und die Zugangsvoraussetzungen zu Bildungsgängen erschwert.
- Demokratische Beteiligung von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern wird eingeschränkt zugunsten von SchulleiterInnen, der Wirtschaft und der Behörde.

All das geht einher mit einer enormen Aufblähung von kontrollierender Bürokratie durch Entdemokratisierung der schulinternen und schulübergreifenden Abstimmungen, durch die Schaffung zusätzlicher Gremien und Instanzen (z. B. je zwei Schulvorstände an jeder Berufsschule, 430 Schulpersonalräte), durch ein ausgeklügeltes Berichtswesen, durch ein engmaschiges System von Kennziffern, durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen, durch Schulinspektionen, durch die

Belastung der SchulleiterInnen mit personal- und haushaltsrechtlich relevanten Entscheidungsprozessen und durch den Abbau von Mitbestimmung durch die Marginalisierung personalrätlicher Arbeit.

## **Das bedeutet im Einzelnen:**

### **( 1 ) Schulleiter als Manager für Personal und Finanzen**

In der Schulgesetznovelle bekommt die Schulleitung eine zentrale Bedeutung. Die bisherigen Befugnisse der SchulleiterInnen werden auf dem Weg der Delegation erweitert. Die SchulleiterInnen tragen „*die gesamte Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit und Fortentwicklung der Schule*“ und werden dazu mit „*angemessene(n) Entscheidungs- und Delegationskompetenzen*“ ausgestattet. So ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verantwortlich für das „*Personalbudget*“ und wird dazu angehalten, die „*zur Verfügung stehenden Personalmittel flexibler als bisher (zu) handhaben*“.

Die Schulen sollen

- nicht sofort genutzte Personalmittel wie Lehrerstellen und Verwaltungsstellen ansparen;
- die Möglichkeit bekommen, statt A12/ A13-KollegInnen geringer bezahlte Lehrkräfte einzustellen;
- Stellen in Honorar- oder Sachmittel umwandeln;
- den Stundenfonds für Vertretungen durch Nichtausschöpfung von Einstellungsmöglichkeiten oder durch Verleih von Mitteln aus dem Fonds wirtschaftlich verwalten.

Es ist leicht erkennbar, dass die Aufforderung zu Einsparungen in der selbstverantworteten Schule letzten Endes auf Kosten der Kollegien geht. Hier wird bereits das Instrumentarium bereitgestellt, mit dem der Schulleiter/die Schulleiterin den bevorstehenden Ressourcenmangel durch schulinterne Kürzungen aufzufangen hat. Schafft sie das in einem Schuljahr nicht, gehen dann Anteile aus dem Stundenfond an die Schulen, die ein Personaldefizit erwirtschaftet haben: Die Einzelschule gerät unter den ständigen Druck der Flexibilisierung der Arbeitsvorgänge, der Verbilligung einzelner Sektoren schulischer Tätigkeiten und damit der weiteren Verdichtung der Arbeit.

Bei der Personalauswahl und bei der Besetzung von Funktionsstellen (§96) soll die Rolle der SchulleiterInnen gestärkt werden gegenüber der Behörde bzw. gegenüber dem Kollegium. Dagegen ist die Möglichkeit der kollektiven Schulleitung im neuen Schulgesetzentwurf gestrichen worden.

Die „*weitgehenden Entscheidungen – und Gestaltungsmöglichkeiten in der Bewirtschaftung ihrer Sachmittel*“ (Budgethoheit ab 2008) wird faktisch widerlegt durch die parallel verlaufenden Prozesse der Auslagerung des Gebäudemanagements aus den Schulen. Eine Fülle neuer Verwaltungsaufgaben kommt mit dem Personalmanagement und dem Finanzmanagement auf die Schulen und ihre SchulleiterInnen zu. Es ist überhaupt nicht abzusehen, wie diese zahlreichen zusätzlichen Aufgaben bei der bestehenden Ressourcenausstattung von den Schulen bewältigt werden soll. So wird die geplante Einführung kaufmännischer Buchführung und Kostenrechnung zur Einstellung kaufmännischer Leiter an den Schulen führen und es besteht die Gefahr, dass dies auch unter Kostengesichtspunkten zulasten der Pädagogik gehen wird.

**Die GEW lehnt Konkurrenz zwischen den Schulen ab. Mängel schulischer Arbeit aufgrund knapper Ressourcen dürfen nicht auf SchulleiterInnen und Personal abgewälzt werden. Deshalb fordert die GEW für neue Aufgaben an den Schulen zusätzliche Ressourcen oder die Reduzierung jetzt bestehender Aufgaben an den Schulen.**

## **( 2 ) Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden zwischen Behörde (Schulaufsicht) und SchulleiterInnen geschlossen und sind gekennzeichnet durch die Ziele, wie sie der Orientierungsrahmen Schulqualität festlegt. Die Gremien (Lehrerkonferenz und Schulkonferenz) werden in ihren Entscheidungsspielräumen beschnitten. Selbstverantwortung muss für alle gelten. Zielvereinbarungen können nicht stellvertretend für LehrerInnen und SchülerInnen abgeschlossen werden. Zum einen setzt das einen intensiven Abstimmungsprozess in den jeweiligen Schulen mit allen Beteiligten – PädagogInnen, Eltern, SchülerInnen, nicht-pädagogisches Personal – voraus und zum anderen muss eine solche Vereinbarung auch Verpflichtungen der BBS enthalten. Wie kann z. B. die Schulabbrecherquote verringert werden, wenn die Klassenfrequenzen vergrößert und die Stellenzuweisungen reduziert werden? § 90 regelt, dass ein Schulleiter Beschlüsse von Lehrerkonferenz oder Schulkonferenz beanstanden und für nichtig erklären kann, wenn sie Ziel- und Leistungsvereinbarungen aus seiner Sicht widersprechen. Das bedeutet im Klartext, dass auch Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, die nicht die Zustimmung der Gremien in der Schule haben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden so zu einem Kontrollinstrument der Behörde, die über die Schulleitung direkt in die Schule hineinregiert. Sie kontrolliert auch die Erfüllung der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Kennziffern. Dazu dient ihr die vierjährige Schulinspektion, die sich – neben den Ziel- und Leistungsvereinbarungen - als ein weiteres Kontrollinstrument entpuppt.

## **( 3 ) Orientierungsrahmen und Schulinspektionen**

Zwei zentrale Elemente des Schulreformgesetzes stellen der Orientierungsrahmen und die geplante Schulinspektion dar. Ersterer engt die „Qualität der Arbeit“ an den Schulen auf messbare und quantifizierbare Einheiten ein und widerspricht damit der Auffassung der GEW von einer komplexen Aufgabe der Schule, die emotionale, soziale und emanzipatorische Lernziele einschließt. Der Orientierungsrahmen berücksichtigt diese Aspekte schulischer Arbeit jedoch ebenso wenig wie die Bedingungen, die die Kollegien für ihre Tätigkeit an den Schulen vorfinden. Bezeichnenderweise gehören zu den „Gelingensbedingungen“ im Orientierungsrahmen nicht einmal die Kurs- und Klassenfrequenzen.

Die Schulinspektion, der beim Umbau der Schulen die Aufgabe zugewiesen wird, die „schulische Entwicklungen und Leistungen“ zu überprüfen, ist entsprechend borniert angelegt. Selbst ein Sparmodell, wird die Schulinspektion aus LehrerInnenstellen finanziert, die aus den Schulen abgezogen werden und wird vor allem die Aufgabe haben, die „Leistungen“ der einzelnen Schulen zu überprüfen, unabhängig davon, wie die jeweiligen Kürzungsrunden des Bildungsetats ausfallen.

Die Ansagen der BBS, es handle sich um ein „Unterstützungssystem“, müssen angesichts des Vorbildcharakters des englischen Inspektionsmodells Ofsted in dem Bereich der Beschwichtigungsrhetorik verortet werden: In der Anlage dient die Schulinspektion zur Disziplinierung und zur Durchsetzung und Verschärfung des betrieblichen Rechnungswesens an den Schulen.

Die GEW sieht in dieser Anlage den Einstieg in die Einführung von Kennziffern in der Schule und in ein betriebliches Rechnungswesen, mit dem langfristig die Pädagogik an den Schulen entwertet wird und sowohl eine Disziplinierung der Schulen, als auch ein Privatisierungsprozess ermöglicht werden soll.

**Die GEW lehnt den eingeschränkten Bildungsbegriff, der dem Orientierungsrahmen zugrunde liegt und das Instrument der Schulinspektionen entscheiden ab.**

#### **( 4 ) Sparen an der Schule und Privatisierung**

Der Gesetzentwurf ist durchzogen von Vorstellungen, öffentliche Ausgaben an Schulen einzusparen durch teilweise Privatisierungen, Gebührenerhebungen und die Auslagerung pädagogischer Aufgaben an andere.

- Entscheidende Veränderung für die Beruflichen Schulen ist der Einfluss der Wirtschaft in einer staatlichen Einrichtung. Gesichert wird er zum einen durch die Wirtschaftsvertreter im Kuratorium des neu zu gründenden HIBB, „Hamburger Institut für Berufliche Bildung“, zum anderen durch die Wirtschaftsvertreter im Schulvorstand I (Berufsschule, Berufsvorbereitung). Das Verhältnis „Staat/ Wirtschaft“ entspricht 4:4, im Kuratorium 6:6, wobei im Dissensfall die Senatorin die Letztentscheidung hat („unter Wahrung der Letztverantwortung des Staates“). Ob die jetzige Konstruktion rechtlich haltbar ist, wird von Prof. Sterzel, der die Initiative vor dem Verfassungsgericht vertritt, geprüft. Nach seiner Auffassung geht es um eine Privatisierung in staatlicher Hülle. Man hat sich bemüht, Art. 7 des GG zu umschiffen, aber Macht an die Wirtschaft abzutreten.
- Weitere einschneidende Maßnahme ist die Ausgliederung aller Beruflichen Schulen in einen Landesbetrieb. Dies ist keine selbstständige Rechtsform, wie zunächst vorgesehen. Die Einbindung in die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt bestehen. Geplant ist, die Schulen einzeln in eigene Landesbetriebe zu transformieren. Hier wird eine neue Bürokratie neben der Behörde geschaffen, die Zusatzkosten verursacht, die anderswo (beim Unterricht?) eingespart werden müssen. Auch diese Ausgliederung ist, wie andere Beispiele staatlicher Dienstleistungen zeigen, ein erster Schritt in Richtung Privatisierung. Ausgliedern, zusammensparen, verkleinern und in eine selbstständige Rechtsform bringen sind die Szenarien, mit denen wir rechnen müssen.
- Mittlerweile liest sich der § 29 wie eine Gebührentabelle, nicht wie ein § zur Gebührenfreiheit des Schulbesuches: Die Errungenschaft des Jahres 2005, Vorschule und Schwimmen in Sek I und II gebührenpflichtig zu machen, wird festgeschrieben, ebenso wie die „*Entgeltlichkeit*“ von Lernmitteln. Der Sektor Lernmittel kann in der Beschaffung, Verwaltung und in der Frage der Gebührenerhebung der privaten Wirtschaft übertragen werden. Es handelt sich um eine Privatisierung bisher staatlicher Aufgaben. Hier ist auch die geplante Ausgliederung des Gebäudemanagements einzuordnen.
- In § 31 wird neu eingeführt, dass auch „*andere geeignete Personen*“ mit der Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen betraut werden können. Das zielt explizit auf den Ganztagschulbetrieb und Personen der Bäderbetriebe. Die Gestaltung der Ganztagschule unter dem Diktat einer unpädagogischen und Haushaltskürzungen geschuldeten Ausstattung mit 40 Prozent Honorarkräften hat bereits die materiellen Vorbedingungen dafür geschaffen. Wann werden die Pausenaufsichten, das Kopieren der Arbeitsblätter, die Korrektu-

ren von Klassenarbeiten, die pädagogischen Mittagspausen u. a. von billigen Ein-Euro-Kräften oder Honorarkräften erledigt?

**Die GEW ist nicht gegen eine Öffnung der Schule für andere Lebenswelten, besondere Qualifikationen und Biografien. Die Einbeziehung von Eltern, Wirtschaftsvertretern, Künstlern oder überhaupt Nichtpädagogen in den Unterricht ist selbstverständlicher Teil der notwendigen Realbegegnung im Unterricht. Es ist nur abzulehnen, dass damit zugleich die pädagogische Arbeit verbilligt oder gar an private Träger verhökert wird. Die GEW spricht sich gegen jede Form der Gebührenerhebung und der Privatisierung und Ausgliederung von Schulen oder Teilbereichen aus. Schulen müssen weiterhin unter staatlicher Aufsicht und Leitung stehen und dürfen nicht den Interessen der Wirtschaft unterworfen werden, wie bei den Beruflichen Schulen beabsichtigt.**

#### **( 5 ) Eltern und Schüler werden reglementiert, Zugangsvoraussetzungen werden erschwert**

- Die verpflichtende Teilnahme an Sprachförderunterricht (§ 28) für schulpflichtige Kinder und Kinder vor Eintritt in die Grundschule außerhalb der normalen Unterrichtszeiten ist – nachdem 2004 160 Stellen für Sprachförderung gestrichen wurden – die pädagogisch falsche Maßnahme, die nun sogar im Schulgesetz festgeschrieben werden soll. Entgegen allen Erkenntnissen, dass Sprachförderung am besten integriert in den normalen Unterricht der bestehenden Lerngruppen gelingt und eben nicht im besonderen Unterricht einer besonderen Gruppe am Nachmittag und entgegen der erklärten Absicht, pädagogische Selbstständigkeit an Schulen zu stärken, wird hier gesetzlich festgeschrieben, wann und wie Sprachförderung stattfinden soll.
- Nach wie vor bleibt die Möglichkeit bestehen, Kinder von der Einschulung zurückzustellen (§ 38) Die Rückstellungen sind ein Element der Homogenisierung. Studien belegen, dass sie nicht zu besseren Ergebnissen führen und die Gefahr der Sonderbeschulung steigt.
- Im berufsschulischen Angebot soll es ebenfalls einen Paradigmenwechsel geben. § 43 hebt jetzt die bestehenden Zulassungsbedingungen für berufsbildende Schulen auf. Die Aufnahme der Schüler/innen soll in Zukunft arbeitsmarkt- bzw. kapazitätsorientiert und nicht mehr nachfrageorientiert erfolgen. (Schulen sollen „die abnehmenden Systeme /Unternehmen, Arbeitsmarkt) und die von ihnen definierten Anforderungen stärker in den Blick nehmen“. „Bildungsgänge sind kontinuierlich und zeitnah auf die aktuellen beruflichen Anforderungen und den Arbeitsmarkt hin auszurichten“. Die Kapazitäten der Berufsfachschulen zum Beispiel werden jährlich vom HIBB festgelegt unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und eben ausbildungs- bzw. arbeitsmarktspezifischen Gegebenheiten, deren Zulassung bei erschöpften Kapazitäten beschränkt ist. Bei knapper werdenden Ressourcen gibt es dort eben keinen Platz für Schüler/innen. Dazu dienen der NC und ein Bewerbungsverfahren, wie in den Berufsfachschulen vorgesehen. Diejenigen, die in Berufsfachschulklassen nicht unterkommen, sollen in Berufsvorbereitungsschulen gehen. Die BVS werden nun ihre Angebote in Modulen vornehmen, die zertifiziert werden und in einer späteren Ausbildung angerechnet werden. Das heißt, dass die Schwächsten dann ein Jahr weniger Berufsschulunterricht haben werden.

**Die GEW spricht sich dafür aus, alle Kinder zu Beginn der Schulpflicht einzuschulen und Sprachförderung nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Schule zu verwirklichen. Die GEW spricht sich gegen Zulassungsbeschränkungen und Numerus Clausus für berufliche Bildungsgänge aus. Sie fordert außerdem dazu auf, vollzeitschulische Bildungsgänge laut Berufsbildungsgesetz einzurichten, um den Mangel an Ausbildungsplätzen auszugleichen und sie fordert die Durchlässigkeit der Bildungsgänge nicht einzuschränken sondern zu verbessern.**

#### **( 6 ) Weniger Demokratie – mehr Bürokratie**

- Einen Paradigmenwechsel in der Berufsbildung stellt die Nichtbeteiligung der Gewerkschaften dar. Sie erhalten zwei Plätze als stimmrechtslose Mitglieder im Kuratorium des HIBB, während sie in den Gremien der betrieblichen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ansonsten überall paritätisch in den Berufsbildungsgremien vertreten sind.
- Die Schüler/innen und Eltern haben im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in den Schulvorständen nur noch in „weichen“ Themen Mitbestimmungsrechte. In den „langfristig strategischen Entscheidungen“ sollen sie aus Gründen der Nichtverantwortlichkeit und zu kurzen Verweildauer an den Schulen nur gehört werden.
- Die Stärkung der Schulleiterstellung gegenüber den Kollegien durch den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Behörde, die Letztentscheidung bei der Besetzung von Funktionsstellen und das Personalmanagement schwächt die Kollegien.

**Die GEW fordert mit aller Deutlichkeit dazu auf, Gewerkschaften in schulischen Gremien angemessen zu beteiligen und von jeglicher Beschneidung der Rechte von Kollegien, SchülerInnen und Eltern in allen Schulformen abzusehen.**

#### **( 7 ) Personalvertretung**

Die **Novellierung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes** hat die Mitbestimmungsrechte der Personalräte über das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Maß hinaus beschränkt. Der gezielte Abbau von Schutz und Rechten ist ein gesellschaftlicher Prozess, durch den immer mehr arbeitende und arbeitslose Menschen benachteiligt werden. Von den im Januar 2006 beschlossenen Veränderungen des rechtlichen Rahmens von Mitbestimmung zum Nachteil der Beschäftigten sind der gesamte öffentliche Dienst in Hamburg und damit auch alle BBS-Beschäftigten betroffen. Diese Veränderungen ermöglichen ein weitgehend unkontrolliertes Verwaltungshandeln und zerstören die Balance der Verteilung demokratischer Rechte zwischen den Dienststellen und den Beschäftigtenvertretungen.

**Die nun im Rahmen der Schulgesetznovelle vorgesehene weitere Veränderung des Personalvertretungsgesetzes für die Beschäftigten an den Hamburger Schulen verschärft diesen bedenklichen gesellschaftlichen Prozess und bewirkt für diesen Bereich eine im Öffentlichen Dienst in Hamburg einmalige Reduzierung der Mitbestimmung.**

Die erheblich erweiterten Entscheidungsbefugnisse in personellen Fragen und Handlungsspielräume der Schulleitungen werden zum Anlass genommen, die Schulen zu Dienststellen zu erklären und die zentralen Personalräte durch Schul-

personalräte zu ersetzen. Gleichzeitig soll ein Gesamtpersonalrat für alle Schulen gewählt werden, an den die Schulpersonalräte jedoch keine Entscheidungsbefugnis übertragen können.

Während es vorgesehen ist, zunächst nur einen Teil der Schulen – auf eigenen Antrag hin – mit einer Personalhoheit auszustatten und für den aller Voraussicht nach größeren Teil der Schulen weiterhin die Personalverwaltung bei der Behörde verbleibt, während auch Schulleitungen mit Personalhoheit jederzeit Entscheidungen an die BBS zurückgeben können, sollen die zu wählenden Schulpersonalräte ihre Mitbestimmungsrechte ohne jede Vertretung in der Behörde wahrnehmen. Die vom Senat und der BBS geplanten Veränderungen im Schulbereich zielen nicht nur auf eine Zerschlagung wirksamer Personalvertretung ab, sie sehen auch bewusst große mitbestimmungsfreie Räume vor. **Dies kann und wird die GEW nicht akzeptieren.**

Die zentralen Personalräte sind nach wie vor unerlässlich für alle Mitbestimmungstatbestände, die auch weiterhin in der BBS-Zentrale anfallen. Alle stellenplanrelevanten Entscheidungen, Eingruppierungen, Umsetzungen usw. werden auch weiterhin zentral gesteuert werden müssen. Zentrale Personalräte sind zudem unverzichtbar für die Koordination von PR-Arbeit und die schulübergreifende Information/Beratung usw. der KollegInnen.

Das Abtreten der Rechte von der Behörde an die Schulleitungen im Rahmen des geplanten Neuzuschnitts von Organisationsstrukturen hat für die Arbeit der Personalräte Konsequenzen: In immer mehr Schulen werden in Zukunft mitbestimmungsrelevante Entscheidungen fallen. Das Ausüben der Mitbestimmungsrechte in diesen Fällen wäre allein mit den bisherigen Strukturen der zentralen Personalräte nicht bzw. nur unzureichend möglich. Die Mitbestimmungsrechte müssen (wie bisher!) dort ausgeübt werden, wo das Letztentscheidungsrecht der Dienststelle liegt. Das bedingt notwendig die Ausweitung bzw. Ergänzung der Strukturen der zentralen Personalräte durch die Einrichtung von Schulpersonalräten. Denn: Auch nach erfolgten strukturellen Veränderungen in den allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schulen müssen die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten vor Ort gesichert werden. Dieser Prozess muss aber so gestaltet werden dass keine mitbestimmungsfreien Räume entstehen und die Rechte der Beschäftigten in den Schulen nicht gegenüber den anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes in Hamburg verschlechtert werden. **Auf keinen Fall wird die GEW hinnehmen, dass die zentralen Personalräte aufgelöst werden.**

Mit der Einrichtung der Schulpersonalräte sollen die **Vertrauensausschüsse** an den Schulen entfallen und ihre Aufgaben vom Personalrat übernommen werden. **Das lehnt die GEW ab, da Vertrauensausschüsse und Personalräte einen völlig unterschiedlichen Aufgabenzuschnitt haben, der schwer miteinander in Einklang zu bringen ist.** Die Aufgaben der Vertrauensausschüsse sind bisher im HmbSG § 60 festgelegt. Diese beinhalten u.a. die Beratung und Unterstützung der Schulleitung. Personalräte arbeiten auf der Grundlage des HmbPersVG und sind gesetzlich daran gebunden, die Interessen der Beschäftigten zu vertreten. In einer Vielzahl von Fällen werden die unterschiedlichen Interessenlagen unvereinbar sein. Mit der Schaffung von Schulpersonalräten bei gleichzeitiger Abschaffung der Vertrauensausschüsse soll zudem von Seiten der BBS offensichtlich eine Entwicklung gefördert werden, die eine Abkopplung von den Gewerkschaften einerseits und eine Einbindung in die schulischen Interessen andererseits erleichtert.\*

Der **Zuständigkeitsbereich** der Schulpersonalräte soll außerdem zwar das nicht-pädagogische Personal, nicht jedoch die ReferendarInnen umfassen. **Diese vorgesehenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche werden von der GEW entschieden abgelehnt, da sie die an den Schulen anfallenden unterschiedlichen Mitbestimmungstatbestände ungenügend berücksichtigen.** Das nicht-pädagogische Personal in den Schulen stellt in den Schulen eine kleine Minderheit dar, die auf Grund ihrer Zahl, ihres besonderen Tätigkeitsprofils und ihres eigenen Berufsverständnisses weiterhin vom Personalrat BBS vertreten werden muss. Die ReferendarInnen haben dagegen bereits auf Grund des hohen Anteils an bedarfsdeckendem Unterricht und der Rolle der Schule für ihre Ausbildung dort ihren Tätigkeitsmittelpunkt und müssen deswegen von den jeweiligen pädagogischen Personalräten vertreten werden.